

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Übergabe Fördermittelbescheid für das Coworking Space

Foto: © Gemeinde Rietschen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel sind vorüber und das neue Jahr liegt vor uns. Ich wünsche Ihnen alles Gute für das Jahr 2025. Für manche Menschen ist das neue Jahr Anlass, sich etwas vorzunehmen. Für den einen sind es nur Vorsätze, die recht schnell wieder in Vergessenheit geraten, für den anderen sind es klare schriftlich fixierte Ziele, die in aller Regel auch Aussicht auf eine Umsetzung haben.

Als Gemeinde haben wir auch klare Ziele. Wir setzen

zwei große Bauvorhaben um. Der Anbau an die Sporthalle Rietschen und der Umbau des ehemaligen Landwarenhauses bzw. Mallmann-Centers als Coworking Space. Weitere Ziele werden sich im Haushaltsplan der Gemeinde wiederfinden. Dieser wird am Anfang des Jahres aufgestellt. Er soll dann für zwei Jahre Gültigkeit haben. Schon jetzt deutet sich an, dass der Gemeinde für freiwillige Leistungen weniger Geld zur Verfügung steht. Kleinere Maßnahmen werden die Sanierung der Kegelbahn sein sowie die Sanierung der Spielplätze in der Kita Rietschen und in der Grundschule Daubitz. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Rietschen/Kreba-Neudorf, des Bebauungsplanes "Nieder Prauske", die Anpassung des Bebauungsplanes auf dem Gewerbege-

biet „Ziegelei“ sowie die Ausweisung eines Sanierungsgebietes "Flusssiedlung" werden uns im neuen Jahr fordern.

Mit dem letztgenannten Vorhaben beginnen wir im neuen Jahr mit einer Bürgerwerkstatt am Donnerstag, dem 09.01.2025, um 18 Uhr im Lausitzer Eck. Die Einladung können Sie auf Seite 2 lesen. Lassen Sie uns über Chancen und Möglichkeiten ins Gespräch kommen.

Auch außerhalb von Bürgerversammlungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Lassen Sie uns im neuen Jahr aktiv im Gespräch bleiben.




Herzlichst
Ihr Bürgermeister



2. Januar 2025

Nr. 1/2025

Inhaltsverzeichnis

-  Amtliche Bekanntmachungen 2
-  Informationen und Mitteilungen . . 17
-  Veranstaltungen und Termine . . . 18
-  Sport aktuell . . . 19

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 3. Februar 2025. Anzeigenschluss ist der 5. Januar. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.



www.rietschen-online.de



Einladung zur Bürgerwerkstatt Vorbereitende Untersuchungen „An der Fluss- siedlung“ und Gemeindeentwicklungskonzept

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir laden Sie herzlich zur **Bürgerwerkstatt** ein, um gemeinsam Ziele und Maßnahmen für die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde Rietschen zu erarbeiten. Ihre Ideen, Anregungen und Meinungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil, um unsere Zukunft lebenswert und zukunftsfähig zu gestalten.

Wann?

09.01.2025, um 18 Uhr

Wo?

Lausitzer Eck

Was erwartet Sie?

- Ein Überblick zum aktuellen Konzeptionsstand
- Raum für Ihre Vorschläge und Diskussionen

Bringen Sie Ihre Ideen mit und gestalten Sie aktiv die Entwicklung unserer Gemeinde mit! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und darauf, mit Ihnen die Zukunft von Rietschen zu gestalten!

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 11.11.2024

Beschluss-Nr. 04/2024: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2024 die Annahme der nachfolgenden aufgeführten Zuwendungen:

Name des Zuwenders	Betrag	Art der Zuwendung/ Verwendungszweck
Stölzle Lausitz GmbH, Weißwasser	72 Gläser im Wert von 28,95 €	Sachspende/Kita Rietschen Oktoberfest am 23.10.2024
Diana Steinke, Rietschen	150,00 €	Geldspende/Kita Rietschen Weihnachtstheater am 18.12.2024
Nina und Tobias Gauernack, Rietschen	100,00 €	Geldspende/Kita Rietschen Weihnachtstheater am 18.12.2024
Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Rietschen	100 Bratwürste	Sachspende/Kita Rietschen Laternenumzug am 22.11.2024

Name des Zuwenders	Betrag	Art der Zuwendung/ Verwendungszweck
Fleischerei Richter GmbH & Co. KG, Löbau	10 kg Bratwurst zum Sonderpreis von 63,46 €	Sachspende/Kita Rietschen Laternenumzug am 22.11.2024
Hütter Autoglas GmbH, Neschwitz	300,00 €	Geldspende/Feuerwehr Rietschen Brandschutz (4.11.2023)

Beschluss-Nr. 05/2024: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2024 die 6. Änderung der Dienstleistungskonzession zwischen der Gemeinde Rietschen und der B&B Dienstleistungs-GmbH in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 06/2024: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rietschen empfiehlt dem Gemeinderat Rietschen in seiner Sitzung am 11.11.2024 die Feuerwehrsatzung (Entwurf vom 27.09.2024) zur Beschlussfassung.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 18.11.2024

Beschluss-Nr. 32/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Vergabe der Ingenieurleistung „Sanierung Wasserkammer 1 Reinwasserbehälter Wasserwerk Rietschen“ an das Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH zu vergeben. Die Leistung wurde in der Zeit vom 06. - 18.11.2024 auf der Homepage der Gemeinde Rietschen öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 18.11.2024 lag ein Angebot vor. Die Auftragssumme beträgt 40.335,73 €.

Beschluss-Nr. 33/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Vergabe der Bauleistung „Fertigung und Montage des Geländers vor dem Herrenhaus in Teicha“ an das Unternehmen SMR Stahl- und Metallbau GmbH Rietschen entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 20.09.2023 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 34.000,68 €.

Beschluss-Nr. 34/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Unterlagen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit und Erholung Boxberg / O.L. Bärwalder See“ in der Fassung vom 14.10.2024 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt. Hinweise und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Beschluss-Nr. 35/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 18.11.2024 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69



SächsBO zum Bauantrag B-24/03150/RI/häh mit dem Vorhaben „Anbau Carport an bestehendes Wohnhaus“ auf dem Flurstück 210 der Gemarkung Rietschen Flur 3.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 25.11.2024

Beschluss-Nr. 59/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen stellt in seiner Sitzung am 25.11.2024 das Ausscheiden von Herrn Ingo Schuster als Gemeinderat der Gemeinde Rietschen mit sofortiger Wirkung fest.

Beschluss-Nr. 60/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen stellt in seiner Sitzung am 25.11.2024 fest, dass nach § 32 SächsGemO bei Frau Jeannett Spretz als nachrückende Gemeinderätin keine Hinderungsgründe zur Ausübung ihres Ehrenamtes vorliegen.

Beschluss-Nr. 61/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 25.11.2024 zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) „Neiße-Weißer Schöps“ GmbH.

Begründung: Zur Sicherung der hausärztlichen (und im weiteren Verlauf auch der zahnärztlichen) Versorgung in den Gebieten ihrer Gemeinden gründen die Gemeinden Krauschwitz und Rietschen ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ).

Die Basis für die Gründung bildet die Machbarkeitsstudie vom 27. September 2024. Die Studie wurde durch die Dostal & Partner Management-Beratung GmbH erstellt. Die Studie kommt grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass die Gründung eines kommunalen MVZs rechtlich zulässig und wirtschaftlich machbar ist.

Beschluss-Nr. 62/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss als beschließenden Ausschuss zu bestellen:

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Günter Krause	Robert Meier
Steffen Hilke	Jeannett Spretz
Matthias Miethe	Linda Spretz
Horst Meister	Enrico Mrusek
Erbo Nass	Jan Anders
Steffen Schwiebs	Arne Püschel

Die Beschluss-Nr. 25/2024 wird aufgehoben.

Begründung: Nach dem Ausscheiden von Ingo Schuster aus dem Gemeinderat ist seine Funktion als Stellvertreter von Steffen Hilke durch Frau Jeannett Spretz zu besetzen.

Beschluss-Nr. 63/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Einwohner als beratende Mitglieder in den Technischen Ausschuss zu bestellen:

- Uwe Kambor
- Stefan Krüger
- Helmut Perk
- Tino Schwarzbach.

Die Beschluss-Nr. 26/2024 wird aufgehoben.

Begründung: Frau Jeannett Spretz war bisher beratendes Mitglied im Technischen Ausschuss. Nach ihrem Nachrücken in den Gemeinderat sind deshalb die beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses neu zu besetzen und zu beschließen.

Beschluss-Nr. 64/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Beteiligungsbericht 2024 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht ist entsprechend § 99 SächsGemO öffentlich auszulegen.

Begründung: Dem Gemeinderat ist jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll eine umfassende Übersicht über alle Beteiligungen der Kommune geben. Er soll generell alle wichtigen Informationen über den Geschäftsverlauf, die zu erwartende Entwicklung, die Anteilsverteilung, die finanzielle Verflechtung mit der Gemeinde und den Erfüllungsgrad der verfolgten öffentlichen Ziele des einzelnen Unternehmens und aller in ihrer Gesamtheit darstellen. Mit der damit angestrebten höheren Transparenz der ausgegliederten, finanzwirtschaftlich verselbständigten Organisationseinheiten soll der Gemeindeverwaltung und den gewählten Gremien eine Entscheidungshilfe zur Überwachung und Beurteilung von Aufgabenerfüllung und Risiken gegeben werden.

Beschluss-Nr. 65/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2024 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss 2023 der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen mit einer Bilanzsumme von 4.192.002,75 € und einem Jahresüberschuss von 42.111,76 € zur Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zu empfehlen.



Der im Geschäftsjahr 2023 entstandene Überschuss von 42.111,76 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschluss-Nr. 66/2024: Der Gemeinderat Rietschen empfiehlt in seiner Sitzung am 25.11.2024 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2023 der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen zu entlasten.

Beschluss-Nr. 67/2024: Der Gemeinderat Rietschen empfiehlt in seiner Sitzung am 25.11.2024 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2023 der Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates der WGR Wohnungs-GmbH zu entlasten.

Begründung zu den Beschlüssen 65/2024 - 67/2024: Die Prüfung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH durchgeführt. Es liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Der Aufsichtsrat hat dem Gemeinderat empfohlen, den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung zu empfehlen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023 soll auf neue Rechnung des Jahres 2024 vorgetragen werden. Weiterhin hat der Aufsichtsrat beschlossen, dem Gemeinderat die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates zu empfehlen.

Beschluss-Nr. 68/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen (Entwurf vom 27.09.2024).

Begründung: Die Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und der Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten der Feuerwehr Rietschen erarbeitet. Damit sollen rechtliche Unsicherheiten ausgeschlossen werden. Die Satzung wurde vom Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter erarbeitet und durch die Verwaltung fertiggestellt. Es erfolgte anschließend eine fachliche Prüfung durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landratsamtes Görlitz. Die fachlichen Hinweise wurden in den Satzungsentwurf weitestgehend eingearbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat am 11.11.2024 über die Entwurfsfassung beraten. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt am 02.01.2025.

Beschluss-Nr. 69/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2024:

1. Die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ nach § 2 Abs.1 BauGB für den im Plan vom 14.11.2024 dargestellten Bereich.

2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Rietschen Flur 4 Flurstücke 22/1, 22/2, 22/4,23/1, 23/3, 23/4, 28/4, 28/5, 28/6, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 29/2, 29/14, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 29/23, 29/24, 30/2, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/9, 30/10, 30/11, 30/18, 30/24, 30/26, 30/27, 30/28,30/29, 30/31, 30/32,30/33, 30/34, 30/35, 31/1, 31/5, 31/6, 31/7, 32/3, 32/4, 33/1.

3. Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Demnach entfallen der Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Hiermit wird die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ beschlossen.

Begründung: Innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Diese dient dem Wohl der Allgemeinheit, hier insbesondere dem Bedarf an Anlagen zum zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023).

Im Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz der Landesdirektion Dresden mitgeteilt, dass das beantragte Vorhaben im Abschnitt II des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes entspricht. Hierbei handelt es sich u. a. um die Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe von + 12 m über Oberkante Straße sowie die Überbauung der festgesetzten Erschließungsstraße im Bereich des geplanten Vorhabens. Aufgrund der Abweichungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist der Bebauungsplan zu ändern. Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB wurden durch den Landkreis Görlitz nicht gewährt, da öffentlich-rechtliche Vorschriften, hier aus § 30 Absatz 1 BauGB, entgegenstehen.

Um das Planvorhaben realisieren zu können, muss der rechtswirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ geändert werden. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Festsetzungen zum Maß der baulichen

Um das Planvorhaben realisieren zu können, muss der rechtswirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ geändert werden. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Festsetzungen zum Maß der baulichen



Nutzung (max. Gebäudehöhe), die Erschließung des Gebietes (Straße, Sekundär- und Tertiärserschließung) sowie die bauordnungsrechtliche Festsetzung der zulässigen Dachformen. Beabsichtigt sind folgende Änderungen:

Änderung der max. Gebäudehöhe + 12,0 m über Oberkante Straße in max. Gebäudehöhe + 25,0 m über Oberkante Straße und Änderung der Dachform. Entfall der inneren Erschließungsstraße im Abschnitt II des Bebauungsplanes, weil für diese Straße kein Bedarf besteht.

Daneben wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert. Der Überlagerungsbereich aus dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ herausgelöst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es bleibt weiterhin bei der Grundidee der Gemeinde, ein Gewerbegebiet zu planen. Es werden lediglich Anpassungen in der Höhe von bisher 12 m auf 25 m vorgenommen. Auch soll die Festsetzung einer Dachform im Gewerbegebiet entfallen, haben sich doch heute aufgrund der Weiterentwicklung von Bautechnologien die Dachformen im technisch-gewerblichen Bereich gegenüber vor 30 Jahren geändert. Die innere Erschließungsstraße entfällt und wird zur Baufläche. Der Grad der Versiegelung bleibt hierbei gleich. Zudem ist in der Begründung des bisher geltenden Bebauungsplanes unter Pkt. III. 1 Straße vermerkt, dass, sollten Sekundär- und Tertiärserschließung geändert werden müssen, der Bebauungsplan jeweils im vereinfachten Änderungsverfahren zu ändern ist. Die Rücknahme des Geltungsbereiches ändert den Grundgedanken der Planung nicht, da diese Flächen weiterhin als gewerbliche Bauflächen verbleiben, allerdings in dem angrenzenden Bebauungsplan GI/GE Teicha. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB entfallen die Umweltprüfung und die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 24.02.2025, um 19:00 Uhr im Lausitzer Eck statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen vom 25.11.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen

Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 10 Gemeindeführer und Ortswehrleiter
- § 11 Gemeindefeuwehrausschuss
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Bestellung von Funktionsträgern
- § 14 Wahlen 10
- § 15 Historikgruppen
- § 16 Aufgaben von Gerätewart, Verantwortlichen für Atemschutz, Kassenwart und Schriftführer
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)
- § 18 Entschädigungen und Ehrungen
- § 19 Kennzeichnungen und Symbole
- § 20 Feuerwehrverband
- § 21 Änderungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Rietschen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Rietschen
- Daubitz
- Teicha
- Neuliebel
- Hammerstadt

(2) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen die Jugendfeuerwehr, die Passivenabteilungen, die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr sowie die Historikgruppen der Ortsfeuerwehren.



§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme für die einjährige Probezeit entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.

(4) Nach einjähriger Probezeit und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung (Truppmann Teil 1) erfolgt die dauerhafte Aufnahme in die Feuerwehr durch Abstimmung in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.



(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann und das Verschulden in seiner Person liegt,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht §18 Abs. 6 SächsBRKG,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird,
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt oder
- g) das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 Buchst. a) bis f) kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 Buchst. a) bis f) sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a und g) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(9) Wird nach Ablauf der Probezeit gegen die Aufnahme gestimmt, endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 14 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten

16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit



von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter:

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Gemeinde Rietschen".

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung ist regelmäßig in die Arbeit der Gemeindefeuerwehr einzubeziehen und ist Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

(2) Die Ernennung ist mit Übergabe einer Ehrenurkunde und einem Blumenpräsent verbunden und kann mit einem der erbrachten Leistungen entsprechenden Sachgeschenk überreicht werden.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerleiter/die Ortswehrlleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 10 Gemeindefeuerleiter und Ortswehrlleiter

(1) Der Gemeindefeuerleiter und seine bis zu zwei Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,



- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrausschuss weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Die bis zu zwei stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder haben den Gemeindefeuerwehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrausschuss fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), b), d), g), h), i), und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrausschusses.

(7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss, die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertretung können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister oder Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzun-

gen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrausschusses. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindefeuerwehrausschussvorsitzenden oder seinen Stellvertreter(n),
- den Leitern der Ortsfeuerwehren oder deren Stellvertreter,
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie
- den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 7.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der Bürgermeister ist Teil des Gemeindefeuerwehrausschusses jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 14.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und je nach Mitgliederstärke aus mindestens 2 höchstens 6 von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern.

(7) Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder zum Gemeindefeuerwehrausschuss beträgt 1 Mitglied je Ortswehr.



§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 11 Absatz 7 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gruppenführer und Zugführer,
- b) Gerätewarte, Verantwortliche für Atemschutz,
- c) der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Zu wählende Funktionsträger sind:

- a) Kassenwarte,
- b) Schriftführer,
- c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(5) Die Funktionsträger werden schriftlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt bzw. gewählt. Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(6) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger nach Abs. 1 a) und b) auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen.

(7) Der Kassenwart wird von der Ortsfeuerwehr gewählt.

(8) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(9) Der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung gemäß § 14 dieser Satzung gewählt.

(10) Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag durch den Gemeindefeuerwehrausschuss durch den Gemeindeführer bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen.

§ 14 Wahlen

(1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Orts-



wehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrliegers, Ortswehrliegers oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrliegersangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrlieger oder Ortswehrlieger insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrliegersangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG. Die Berufung ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrlieger und seine/n Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrlieger und seine/n Stellvertreter ist Gruppenführer und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrliegersangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Wahlberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrliegersangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschüssen sind diejenigen Feuerwehrliegersangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung. Die Berufung findet in einer Sitzung des Gemeinderates statt.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.



(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 15 Historikgruppen

(1) In die Historikgruppen können Angehörige der Gemeindefeuerwehr eintreten.

(2) Die Leiter der Historikgruppen werden vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 16 Aufgaben von Gerätewart, Verantwortlichen für Atemschutz, Kassenwart und Schriftführer

(1) Gerätewarte und Verantwortliche für Atemschutz haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.

(2) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen oder schriftlicher Auszahlungsanweisung des Ortswehrleiters bzw. Stellvertreters angewiesen werden.

(3) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

(1) Für die Feuerwehren wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet.

(2) Das Sondervermögen bestehend aus:

- Zuwendungen der Gemeinde, des Freistaates Sachsen und Dritter,
- sonstige Einnahmen und
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch Beschluss für fünf Jahre bestellt. Der Rechnungsschluss ist dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Vorlegung beim Bürgermeister bis zum Ende des Folgejahres einzureichen.

(4) Ergänzende Regelungen können in einer Anweisung zur Kameradschaftskasse getroffen werden. Die Anweisung ist in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu beschließen

und vom Bürgermeister zu bestätigen.

§ 18 Entschädigungen und Ehrungen

Die Entschädigungen und Ehrungen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 19 Kennzeichnungen und Symbole

(1) Der Gemeinde- und die Ortswehrleiter erhalten einen Dienststempel.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmel- sowie Dienstgradabzeichen gemäß § 5 Absatz 1 Sächs-FWVO. Die Beschriftung erfolgt entsprechend der Ortsfeuerwehr gemäß §1 dieser Satzung.

(3) Auf dem Dienststempel, auf dem Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen der Fahrzeuge ist das Gemeindefeuerwehrwappen zu verwenden.

§ 20 Feuerwehrverband

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist Mitglied des Feuerwehrverbandes Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V.

(2) Die Mitgliedsbeiträge an den Feuerwehrverband werden gemäß dessen Satzung von der Gemeinde getragen.

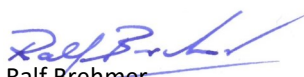
§ 21 Änderungen

Vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung der Gemeinde Rietschen ist der Gemeindefeuerwehrausschuss zu hören.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Feuerwehr vom 24.01.2012, die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen vom 24.01.2012 vom 13.07.2015, die 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen vom 24.01.2012 vom 13.03.2017 und die 3. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen vom 24.01.2012 vom 24.04.2023 außer Kraft.

Rietschen, den 25.11.2024


Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung



vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wahlhelfer für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 gesucht

Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung suchen wir auf schnellstem Weg Bürger und Bürgerinnen, welche die Durchführung der Bundestagswahl als Wahlhelfer unterstützen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Wahlvorstandsmitglied in einem Wahllokal oder Briefwahlbezirk kann jeder Wahlberechtigte werden (mindestens 18 Jahre alt, deutsche Staatsangehörigkeit, seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Rietschen wohnhaft).

Welche Aufgaben übt ein Wahlvorstand aus?

- Überwachung der Wahlhandlung im Allgemeinen
- Wahrung der Geheimhaltung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses
- Ausgabe der Stimmzettel, Vermerk der Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

- Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Wie ist die zeitliche Inanspruchnahme?

Die allgemeinen Wahlvorstände treffen sich in der Regel um 7:30 Uhr im Wahllokal, um alles für die Wahlhandlung vorzubereiten. Bei den allgemeinen Wahlvorständen wird bis 18:00 Uhr in zwei „Schichten“ gearbeitet. Der Briefwahlvorstand trifft sich am Nachmittag und beginnt mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Auszählung beginnt für alle Wahlvorstände um 18:00 Uhr. An der Auszählung nehmen alle Wahlvorstandsmitglieder teil.

Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?

Sie erhalten Schulungsunterlagen, aus denen Sie alle wichtigen Informationen für den Wahltag entnehmen können. Für Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und Schriftführer erfolgt eine ausführliche Schulung.

Wie erfahre ich, ob ich eingesetzt werde?

Rechtzeitig vor dem Wahltag erhalten alle Wahlvorstandsmitglieder eine schriftliche Berufung, aus der auch hervorgeht, in welchem Wahllokal und in welcher Funktion sie eingesetzt sind. Als Dankeschön erhalten Sie als Entschädigung das Erfrischungsgeld. Ebenso werden für die Einsatzzeit kostenlos Getränke und Speisen zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Gemeindeverwaltung Rietschen, Frau Hoffmann, Tel. 035772 42113 oder per E-Mail ch@rietschen.de wenden.

Bewerben Sie sich als Wahlhelfer/in direkt schriftlich oder auch telefonisch bei uns in der Gemeinde!

Mitteilung des Fundbüros

Folgende Gegenstände wurden in den Monaten Oktober/November 2024 in der Fundbehörde der Gemeinde Rietschen angezeigt:

- Brille, Fundort: Briefkasten Am Wasserwerk, Fundtag: 13.10.2024
- Geldbörse, Fundort: Feld Siedlungsweg Richtung Schwarzer Weg, Fundtag: 28.10.2024
- Handy, Fundort: zwischen Werda und Hammerstadt, Fundtag: 02.11.2024

Informationen zu den Fundgegenständen erhalten Sie telefonisch unter der Telefon-Nr. 035772 421-11.



Bürger für die Pflege der Kriegsgräberanlagen auf dem Friedhof Rietschen und im Ortszentrum Rietschen gesucht

Die Gemeinde Rietschen vergibt die Pflege der Kriegsgräberanlage auf dem Kommunalen Friedhof in Rietschen sowie die Pflege der Kriegsgräberanlage im Ortszentrum Rietschen (Sowjetisches Ehrenmal) ab März 2025 neu.

Gesucht werden mindestens zwei engagierte Bürger/innen, welche sich ab dem genannten Zeitpunkt ehrenamtlich um folgende Aufgaben kümmern:

- Pflege der Pflanzungen, der Hecke und Sträucher
- regelmäßiges Schneiden der Heide
- Verschneiden von Sträuchern
- Mähen der Rasenfläche bei Bedarf
- Beseitigung von Rasen- und Strauchverschnitt, Laub und Müll
- Gießen bei Trockenheit
- Laub harken (insbesondere vor dem Volkstrauertag)

Die Pflege ist nach Bedarf, mindestens jedoch aller 4 Wochen auszuführen.

Die Gemeinde Rietschen zahlt für die Pflege der Kriegsgräberanlagen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie trägt auch die Kosten der Bepflanzung und stellt die erforderlichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung.

Interessierte Bürger werden gebeten, sich persönlich, schriftlich oder telefonisch bei Frau Olbrich, Telefon-Nr. 035772 421-15, E-Mail: co@rietschen.de bis zum 31.01.2025 zu melden.

Reinigung und Schneeberäumung auf Straßen und Gehwegen

Rietschen ist mit 7.276,1 ha eine größere Gemeinde. Aufgrund dieser Größenordnung ist es personell nicht möglich, alle Gehwege und Straßen regelmäßig durch kommunale Mittel reinigen zu lassen. Aus diesem Grund wurde die Reinigungspflicht für Gehwege und öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im gesamten Gemeindegebiet, wie in den meisten Gemeinden und Städten üblich, mit der Straßenreinigungssatzung vom 02.07.2015 auf die Anlieger übertragen (Grundlage ist das Sächs. StrG § 51 Abs. 1 - 3). Das gilt auch für die Schneeberäumung auf den Gehwegen vor den Grundstücken.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Radwege, Trenn- und Seitenstreifen, die Parkplätze, die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, die Gehwege, die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

Die Reinigung der Gullys entfällt, da diese in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter des Bauhofes ausgeführt werden.

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst ist auf der Homepage der Gemeinde Rietschen - Verwaltung/Satzungsrecht/Straßen - einsehbar. Sie wurde am 02.06.2015 durch den Gemeinderat beschlossen (Beschluss 27/2015) und ist seitdem gültig.

Eine ausreichende Straßen- und Gehwegreinigung - insbesondere im Herbst und Winter - erleichtert unseren behinderten und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr.

Eine saubere und verkehrssichere Gemeinde sollte im Interesse von uns allen liegen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

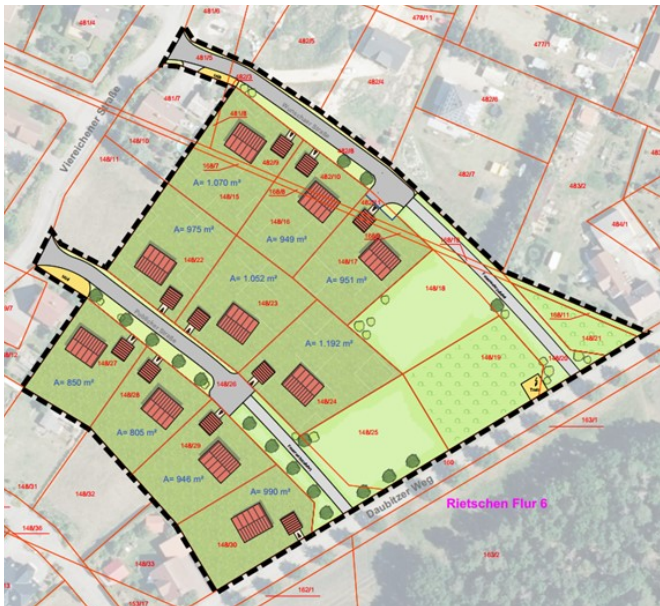
Beschluss 51/2024 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.03.2024 gefasst.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 148/15, 148/16, 148/17, 148/18, 148/19, 148/20, 148/21, 148/22, 148/23, 148/24, 148/25, 148/26 (Teilfläche), 148/27, 148/28, 148/29, 148/30, 168/7, 168/8, 168/9, 168/10, 168/11, 481/5 (Teilfläche), 481/8, 482/8, 482/9, 482/10 und 482/11 der Gemarkung Rietschen Flur 6.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 wird gebilligt und beschlossen.



5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Nieder Prauske II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.08.2024, wird nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2025 bis einschließlich zum 02.02.2025 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planunterlagen werden zudem entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingestellt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung werden in der Fassung vom 08.08.2024 im Zeitraum vom:

02.01.2025 bis zum 02.02.2025

gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung liegen die Unterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichen Auslegung im o.g. Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen im Zimmer 12/13 der Bauverwaltung während der Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr

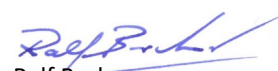
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Datenschutz: Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Gemeinde Rietschen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Rietschen, 06.12.2024


Ralf Brehmer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2024 den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 10.10.2024 gefasst.
2. Die Begründung in der Fassung vom 10.10.2024 wurde gebilligt.



- Die Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Jedermann kann die Satzung mit dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen, dem Satzungstext und der Begründung in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, Zimmer 12/13, 02956 Rietschen, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder/aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen."

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zurzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, 06.12.2024

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

- Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2024 den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 15.08.2024 gefasst.
- Die Begründung in der Fassung vom 15.08.2024 wurde gebilligt.
- Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Jedermann kann die Satzung mit dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen, dem Satzungstext und der Begründung in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, Zimmer 12/13, 02956 Rietschen, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder/aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen."

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.




Anzeigen

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zurzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, 06.12.2024


 Ralf Brehmer
 Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Kindertagesstätten und Schulen 



**Gemütlicher Auftakt in den Advent:
 „Weihnachtsbasar an den
 Freien Schulen Rietschen“**

In diesem Jahr öffnete der Weihnachtsbasar wieder seine Pforten für alle, die ein paar gemütliche Stunden in herzlicher Atmosphäre verbringen wollten. An Leckereien mangelte es nicht, das Programm war wieder abwechslungsreich und sehr unterhaltsam. Lustige Fotos mit oder ohne Santa konnten geschossen und direkt mit nach Hause genommen werden. Beim Sternebasteln oder bei Brandmalerei auf Holz konnten sich die Gäste vom Alltag entspannen. Wie jedes Jahr gab es zahlreiche Verkaufsangebote von Genähtem und Getöpferem sowie Lavendel- und Honigprodukte.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich für das Gelingen des Festes bei den Schülern und Lehrern sowie den Erzieherinnen und Erziehern, bei den Eltern und dem Freundeskreis bedanken und wünschen ein gesundes neues Jahr.


Gesundheit/Notdienste 

Bekanntmachung
 der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange


Praxisschließzeiten im I. Quartal 2025

- **Praxisschließung am Montag, dem 17.02.2025 bis Freitag, dem 28.02.2025**


Vertretung:

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky
 03588 207350

Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky
(nur vom 17.02. bis 21.02.2025)


 03588 205608


Frau Dr. Beinlich, Jänkendorfer Str. 8, 02906 Niesky
(nur vom 24.02. bis 28.02.2025)



 03588 2597944

- **Praxisschließung am Freitag, dem 14.03.2025**

Vertretung:

Frau Dr. Beinlich, Jänkendorfer Str. 8, 02906 Niesky
 03588 2597944

Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky
 03588 205608

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst  116 117
- in dringenden Fällen  112

SENIORENNACHMITTAGE

**Wir wünschen allen Senioren ein gesundes
 neues Jahr!**

Liebe Senioren der Seniorenclubs in Daubitz, Teicha, Rietschen und Hammerstadt,

im Monat Januar treffen wir uns um 14:00 Uhr zu folgenden Terminen:

- Dienstag, den 14.01.2025 im Gewandhaus Daubitz
- Donnerstag, den 16.01.2025 in der Feuerwehr Teicha
- Dienstag, den 21.01.2025 in der Feuerwehr Rietschen
- Donnerstag, den 23.01.2025 in der Feuerwehr Hammerstadt

Eure Marlene, Martina und Rena

**Die Senioren bedanken sich ganz herzlich für die
 Zuwendungen bei der Apotheke Rietschen
 Inh. K. Blocksdorf und bei der Bäckerei Höfchen.**

„Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich aufs neue. Und war es schlecht, ja dann erst recht.“

(Albert Einstein)

**Der Sozialverband VdK Sachsen e. V.
Ortsverband Weißwasser informiert**

Jeden **2. Mittwoch** im Monat führt der Sozialverband VdK, OV Weißwasser seine Sozialberatungssprechstunden *am Boulevard (mittlere Ebene)* durch.

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z. B. zu Renten- und Behindertenrecht, Gesetzlicher Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

Sozialberatung im Monat Januar
08.01.2025

Terminvergabe unter 03576 2529986
oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten
(1. und 3. Donnerstag von 10 bis 13 Uhr)
(2. und 4. Donnerstag von 14 bis 17 Uhr)
außerhalb dieser Zeit 035772 40957 (Frau Reckusch)

Wir freuen uns Sie begrüßen zu können.

Veranstaltungen und Termine**11.01.2025 • 15:00 Uhr****Seniorenfasching**

Daubitzer Karnevalsverein e. V./ Gasthof Daubitz

Weitere Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe und auf den Homepages.

- ⇒ Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de
- ⇒ Erlichthof Rietschen www.erlichthof.de
- ⇒ Kulturwerk www.kinokulturwerk.lausitzereck.de
- ⇒ Ferienangebote der Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V. finden Sie unter der Homepage www.naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de.

Keine Gewähr für Vollständigkeit.

Impressum**Herausgeber**

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
nichtamtlichen Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout und Satz

Grundlayout: Ariane Archner, Eno Informationstechnologie
Satz: Annett Jähn

Druck

Hanschur Druck, Großschönau

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

Winterfeuer

Feuerwehr Daubitz informiert:

**Einladung zum Winterfeuer
am Samstag, dem 25.01.2025, ab 16 Uhr**

mit dem bewährten Weihnachtsbaumweitwurf
und erstmalig Fahrten mit dem K30.

Zum gemütlichen Nachmittag am Winterfeuer mit Glühwein,
Kinderpunsch, Knüppelkuchen und Gegrilltem
lädt die Feuerwehr Daubitz
in den Park am Birkenweg herzlich ein.
Abgeschmückte Weihnachtsbäume können mitgebracht werden.

Wir wünschen allen Einwohnern frohe Weihnachten
und ein gesundes Jahr 2025!

SCHAU' GENAU HINI!
TELEFONBETRUG kann jeden treffen.

» In der Nachricht stand,
dass meine Tochter eine
neue Nummer hat und
dringend Geld braucht. «

MARIANNE, 67

Wie Sie sich und andere schützen können: www.polizei.sachsen.de/telefonbetrug



Anzeigen



AM MITTWOCH,
DEN 01.01.2025
FINDET KEINE
KINOVORSTELLUNG
STATT!

DER VIERER

Fr. 03.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

WOODWALKERS

So. 05.01.2025 um 15:00 Uhr, FSK 6

ELEMENT OF CRIME

WENN ES DUNKEL UND KALT WIRD IN BERLIN

Mi. 08.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 0

IN LIEBE, EURE HILDE

Fr. 10.01. & Mi. 15.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

ALIEN. ROMULUS

Fr. 17.01. & Mi. 22.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 16

THELMA – RACHE WAR NIE SÜSSER

Fr. 24.01. & Mi. 29.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

VAIANA 2

So. 26.01.2025 um 15:00 Uhr, FSK 0

DER SPITZNAME

Fr. 31.01. & Mi. 05.02.2025 um 19:30 Uhr, FSK 6

Kino-Café Rietschen e. V. ★ Rothenburger Str. 2 ★ 02956 Rietschen
★ kinoverein-rietschen@gmx.de

Bibliothek



Das Team der Gemeindebibliothek
wünscht allen Lesern ein
„Gesundes neues Jahr“

Neuzugänge:

- Das Herz hören - J.-P. Sendker
- Schwarze Dame - A.Franz / D. Holbe
- Das Mädchen aus Yorkshire - L. Riley
- Endlich das ganze Leben - R. Recchia

Kinderbücher:

- TipToi Bilderwörterbuch - Auf der Baustelle
- Die Schule der Magischen Tiere - Endlich Ferien
- und viele andere mehr.

Um unsere Datenbank auf den neuesten Stand zu halten bzw. zu bringen, bitten wir die Leser, die nicht mehr aktiv in der Gemeinde Bibliothek lesen, ausgeliehene Bücher und andere Medien umgehend zurückzubringen.

Danke

Öffnungszeiten:

- Mo 10:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:00 Uhr
- Do 10:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 18:00 Uhr
- Fr 15:00 - 18:00 Uhr

Kontakt:

Gemeindebibliothek Rietschen
Kirchstr. 3, 02956 Rietschen
Telefon: 035772 445100
E-Mail: bibliothek@rietschen-online.de

Der Rietschener Karnevals Club e. V.



wünscht allen Gästen,
Helfern und
Sponsoren ein
gesundes neues Jahr!



Wir laden euch anlässlich unseres 70. Jubiläums dazu ein, unseren Festumzug mit anschließendem Hofball am 15.02.2025 sowie dem traditionellen Fröhshoppen am 16.02.2025 zu besuchen.

Wir freuen uns, mit euch dieses besondere Jubiläum ausrichten zu können.
Die Vorbereitungen laufen bereits und es wird fleißig geprobt.

Bis dahin gilt natürlich wie immer:
„Rietschen Alan!“

Kartenvorverkaufstermine:
01. + 08.02.2025 jeweils von 14 bis 15 Uhr im Foyer des FEMA-Saals
Der Kinderfasching findet am 04.03.2025 im FEMA-Saal statt.

Weitere Termine: 31.05.2025 Frühlingsnacht auf dem Festplatz

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

Sport aktuell



**Ansetzungen der Abteilung Handball
des SSV Stahl Rietschen e. V.
in der Sporthalle Rietschen**



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
18.01.	Sa	10:15	D-Jugend (männlich)	SV Lok Königsbrück
18.01.	Sa	12:00	B-Jugend (weiblich)	VfB Bischofswerda
18.01.	Sa	14:00	2. Männer	SV Lok Königsbrück
18.01.	Sa	16:00	Frauen	VfB Bischofswerda II
18.01.	Sa	18:15	1. Männer	SC Riesa
19.01.	So	13:00	C-Jugend (weiblich)	TSV Niesky
19.01.	So	15:00	B-Jugend (männlich)	HSG Freiberg

Eisbeinessen

IM DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
WERDA

AM	ABHOLUNGEN	ESSEN VOR ORT
11.01.25	17:30	18:00
SAMSTAG	UHR	UHR

PLATZRESERVIERUNGEN UND BESTELLUNGEN BITTE **BIS 04.01.2025** DIREKT IM DGH WERDA ODER PER EINWURF.

Name: _____

Personenanzahl: _____

Abholung: Ja/Nein Vor Ort essen: Ja/Nein

Ausschneiden und bitte im DGH abgeben oder in den Briefkasten werfen.

Ihr Friseur

**Ab dem 07.01.2025
sind wir wieder jeden Dienstag
für Sie vor Ort.**

Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin per Telefon
oder WhatsApp unter der 035772 40 622

Salon Rietschen, Görlitzer Str. 35, 02956 Rietschen
im Untergeschoss



Mitmachen im Landkreis Görlitz – Ehrenamt suchen und finden

Eine extra Vorlesestunde im Kindergarten, der Spielenachmittag im Seniorentreff, sichere Fledermausquartiere oder ein buntes Sommerfest: vieles davon gibt es, weil Menschen zwischen Schleife, Reichenbach/O.L. und Jonsdorf in ihrer Freizeit die Initiative ergriffen, ihre Ideen gemeinsam umgesetzt oder andere dabei unterstützt haben. Im Ehrenamt ist so einiges möglich. Und Freude und gemeinsame Erlebnisse entstehen ganz nebenbei.

Wer mitmachen möchte findet eine Übersicht von Organisationen und Initiativen, die aktuell Engagierte suchen, auf der digitalen Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt. Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.lkgörlitz.ehrensache.jetzt.

Gemeinnützige Träger können hier kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Für weitere Informationen erreichen Sie die Koordinatorin für den Landkreis, Henriette Stapf telefonisch unter 0151/54881936 oder per E-Mail an stapf@buergerstiftung-dresden.de.

Die "Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Koordinatorin Frau Henriette Stapf

Fotos/Grafiken: Bürgerstiftung Dresden



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen



Januar 2025

Jahreslosung 2025

Prüft alles und behaltet das Gute! 1. Thessalonicher 5,21 (EÜ)

Monatsspruch – Januar 2025

Junger Wein gehört in neue Schläuche. Markus 2,22 (E)

Gottesdienste

1. Januar – Neujahr

Kosel 15:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Lektor L. Bienst)

5. Januar – 2. Sonntag nach Weihnachten

Hähnichen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

12. Januar – 1. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst und
Kindergottesdienst
(Lektor L. Bienst/KR I. Walter)

Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Lektor L. Bienst)

19. Januar – 2. Sonntag nach Epiphania

Hähnichen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

26. Januar – 3. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

Sterbefälle:

Am 30.10.2024 verstarb Reinhard Petau im Alter von 72 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgte am Freitag, den 29.11.2024 auf dem Friedhof in Daubitz.



Gott hält den Verstorbenen in seiner Liebe und stärkt die Trauernden.

Informationen

Der Konfirmandenunterricht findet für Klasse 7 dienstags 16:00 Uhr und für Klasse 8 dienstags 17:00 statt. Ansprechpartner ist Pfarrer Kroll.

Junge Gemeinde

montags, 18:00 Uhr, Ansprechpartner: Pfr. Schumann

Posaunen- und Kirchenchorproben

montags, 18:30 Uhr, Rietschen, Leitung C. Szonn

Kirchenchor

donnerstags, nach Absprache in Daubitz

Mütterkreis - Daubitz

jeden 3. Dienstag im Monat um 19:00 Uhr im Gemeindeforum in Daubitz

Seniorenkreis – Rietschen

am Dienstag, dem 14.01.2025, 14:00 Uhr

Frauentreff – Rietschen

am 3. Mittwoch des Monats um 19:00 Uhr

Sonstige Informationen:

GKR-Daubitz: jeden 1. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr,
GKR-Rietschen: jeden 2. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr

Kontakt:

Pfr. Steffen Kroll: 017646085542 steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de
Zentralbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650
e-mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de
Sprechzeiten: Sabine Hoffmann und Sylvie Sietzy: Montag von 14:00 – 15:00, Dienstag von 14:30 bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr

Impressum Herausgeber: Die Gemeindefkirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen, Zentralbüro: 02956 Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650, www.kirche-daubitz.de - **Redaktionsschluss: Februar 2025 ist am 3. Januar 2025** – Termine und Informationen an Lothar Bienst, Mobil: 015253181414 oder kg_info@online.de

Wichtige Rufnummern

- Polizei bzw. Notruf 110
- Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116
- Abwasserzweckverband „Schöpsaue“
Bereitschaftsdienst - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.
- Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
Technische Dienste 03588 253271

Immobilien



Einfamilienhaus in Rietschen/Ortslug Neuhammer zu verkaufen

mit Nebenglass und zwei Garagen. Die Größe des Grundstückes beträgt 1.440 m². Preis nach Vereinbarung.

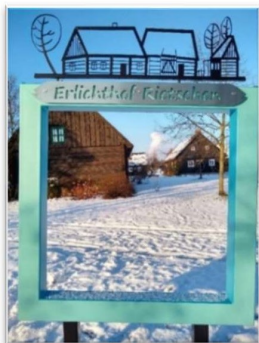
Zu erfragen unter den Telefonnummern 03581 7593795 oder 0176 21639767.

Erlichthof Rietschen



Januar & Februar 2025

Die Erlichthof-Siedler wünschen ein gesundes Neues Jahr



♥lichen Dank für die Treue

Im Januar & Februar gelten individuell eingeschränkte Öffnungszeiten der Läden & Werkstätten.

Zu Veranstaltungen & Ferienangeboten informiert gern die Touristinfo:
Tel. 035772-40235

Öffnungszeiten der Natur- u. Touristinformation Erlichthof im Januar & Februar: ab 08.01.25: Dienstag bis Freitag 10-15 Uhr
www.erlichthof.de * kontakt@erlichthof.de



Sa 25.01. * 13 Uhr „Auf Spurensuche in Schnee & Matsch“ Exkursion ca. 3h
Anmeldung: 035772-46762 * Treff: Wolfsscheune * kostenfrei *

Februar 2025 auf dem Erlichthof:

Fr 07.02. * 20 Uhr * Kabarett „Gründlich Gemütlich“ WELTKRITIK deluxe
mit Bettina Prokert & Maxim Hofmann * Theaterscheune * Ticket-Tel. 035772-40235



Unser Winterferien-Programm:



täglich Alpakawanderungen buchbar * Tel. 0174-1816662 Treff: Alpaka-Gehege

Di 18.02. * 10 Uhr "Wer nagt denn hier im Wolfsrevier?" Biberexkursion für Klein & Groß
Anmeldung: 035772-46762 * Treff: Wolfsscheune * kostenfrei * ca. 2h * zusammen mit dem LPV OL

Di 18.02. & Mi 19.02. * 10-15 Uhr "Frühlingsbasteln im Erlichthof"
Diamond Painting, versch. Bastelsets * ab 5€ * Anmeldung: 03581-310636 (AB) * Theaterscheune

Do 20.02. * 10 Uhr "Kreatives Verwöhnprogramm für unsere Vögel im Winter"
Theaterscheune * Anmeldung: 035772-40235 * 15€ * ca. 2h * ab 6 Jahre

Do 20.02. 14-16 Uhr Sagen & Geschichten der Lausitz mit dem Buschweibel
Treff: Theaterscheune * Anmeldung: 035772-40235 * für Klein & Groß * 3€

Fr 21.02. & Sa 22.02. & Di 25.02. * 9.30-11.30 Uhr "Töpfern mit Sara" für Kinder & Erwachsene
Treff: Theaterscheune * Anmeldung: 0162-2943584 * verschiedene Projekte 23-25€

Di 25.02. * 10 Uhr "Wolf, Fischotter & Co." Vortrag & Exkursion für Kinder
Anmeldung: 035772-46762 * Treff: Wolfsscheune * kostenfrei * ca. 2h

Di 25.02. * 10-15 Uhr "Frühlingsbasteln im Erlichthof" Diamond Painting,
versch. Bastelsets * ab 5€ * Anmeldung: 03581-310636 (AB) * Theaterscheune

Mi 26.02. * 10-15 Uhr „Drehseln für die ganze Familie“ * (Kinder ab 6 J.)
Treff: Touristinfo * Anmeldung: 035772-40235 * 14€ * ca. 45min je Werkstück

Do 27.02. * 10 Uhr "Filzen mit Kindern" Webhaus * Anmeldung: 0174-2649287 * 10€ * 1,5h

Fr 28.02. * 10 Uhr "Korbflechten mit Kindern" Hofladen * Anmeldung: 03576-2219169 * 15€ * 1,5h